

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 3. April 2025

Dossier Nr. 10801, «SRF News» vom 28. Februar 2025 – «Streit über Abschlussprüfung in Allgemeinwissen beigelegt»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 28. Februar 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Ich beanstande diverse Fehler im genannten online-Artikel, die gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossen:

Titel: «Streit über Abschlussprüfung in Allgemeinwissen beigelegt»

Es geht hier nicht um Allgemeinwissen, sondern um die Abschlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen. Allgemeinwissen ist völlig unspezifisch und impliziert, dass es um Wissen geht. Konkret geht es aber um eine kompetenzorientierte Prüfung, die eben mehr verlangt als Allgemeinwissen. Dieser Begriff ist falsch, damit irreführend und nicht sachgerecht. (Andere online-Medien sprechen korrekterweise vom ABU (allgemeinbildender Unterricht.)

Erster Bullet-Point:

«Wer seine Berufslehre abschliesst, muss am Ende der Ausbildung eine Prüfung zur Allgemeinbildung ablegen.»

Allgemeinbildung schliesst auf der Sekundarstufe II auch das Gymnasium und die Fachmittelschulen mit ein. Hier geht es aber um die «Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung». Auch hier ist der Begriff in seiner Verknappung falsch, irreführend und nicht sachgerecht.

Zweiter Bullet-Point:

«Bisher war diese Schlussprüfung schriftlich. In Zukunft sollen sie auch mündlich erfolgen können.»

Diese Aussage ist komplett falsch. Die «Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» vom 27. April 2006 (Stand am 4. März 2014) hält im Artikel 11 (Schlussprüfung) im Absatz 3 fest: «Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.» (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/510/de>)

Es wird den Lesenden suggeriert, dass eine neue Schlussprüfung kommt, obwohl sich gar nichts ändert. Eine mündliche Schlussprüfung ist bereits seit 2006 möglich und wurde auch von mind. einer Berufsfachschule durchgeführt. Auch hier ist die Information falsch, irreführend und nicht sachgerecht. Das Publikum kann sich somit keine eigene Meinung bilden. In der Folge wird im Artikel diese Falschaussage noch zweimal aufgegriffen.

Dritter Bullet-Point:

«Darauf haben sich Bund, Kantone, Arbeitsorganisationen und Schulen geeinigt.»

Die Schulen gehören nicht zu den Entscheidungsträgern. Diese Aussage ist falsch, irreführend und nicht sachgerecht.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert Punkte unseres [Online-Artikels](#), der die Kontroverse um die Schlussprüfung im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung behandelt. Über dieses Thema und die entsprechende, sehr kontrovers geführte Diskussion hatten wir auf allen Kanälen immer wieder berichtet, z.B. auch [hier](#). Der beanstandete Artikel ist keine SRF-Eigenrecherche, sondern basiert auf der Meldung der renommierten Nachrichtenagentur SDA (siehe unten) sowie auf der [Medienmitteilung](#) des Bundes, also zwei für uns verlässliche Quellen.

Dass ein Titel nicht alle Informationen umfassend wiedergeben kann, liegt in der Natur des Formats. Das Element «Titel» ist denn auch nicht isoliert zu betrachten, sondern im Kontext des Artikel-Inhalts. Wir haben hier die eher umgangssprachliche Formulierung «Allgemeinwissen» gewählt – dass es sich dabei um den allgemeinbildenden Unterricht an den Berufsfachschulen handelt, wird in den nachfolgenden Bullets und im Lauftext für unsere Userinnen und User durchgehend klar ersichtlich.

Aktuell werden die Schlussprüfungen grundsätzlich und in der Regel schriftlich abgelegt. Künftig können die Kantone entscheiden, ob sie schriftliche oder mündliche Schlussprüfungen wollen. Das ist die Neuerung. Wir weisen dazu auf den Original-Text der Medienmitteilung des Bundes hin, auf den unsere Berichterstattung gestützt ist:

*Wie in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats am 11. Februar 2025 vorgeschlagen worden ist, sollen nun die Kantone, die die Schulen führen bzw. beaufsichtigen, die Wahl erhalten, die Prüfungsform festzulegen. Sie können weiterhin schriftliche Schlussprüfungen durchführen **oder neu mündliche Prüfungen**.*

Der Beschwerdeführer hat allerdings recht, indem er auf die SBFI-Verordnung von 2006 verweist, die auch in der jüngsten Kommunikation des Bundes nicht komplett präzise wiedergegeben ist. Denn in der SBFI-Verordnung aus dem Jahre 2006 ist tatsächlich festgehalten: ***Sie (die Schlussprüfung) kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen***. In Einzelfällen dürfte es heute also auch schon mündliche Prüfungen gegeben haben. Auf das Gesamtverständnis hat dies prinzipiell keinen Einfluss. Wir haben dies im Artikel allerdings präzisiert.

Die Formulierung «Darauf haben sich Bund, Kantone, Arbeitsorganisationen und Schulen geeinigt» ist eine direkte Übernahme der Nachrichtenagentur SDA (siehe unten). In der Medienmitteilung des Bundes ist die Rede von «Verbundpartnern» (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt). Inwiefern die Schulen hier involviert waren, respektive welche Rolle ihnen bei der Entscheidungsfindung zukam, hätten wir auf die Schnelle nicht beantworten können. Hier müssen wir uns auf die Angaben und Recherchen der renommierten Agenturen verlassen können, die für uns als zuverlässige Quellen stehen. Wir sind der Ansicht, dass wir unseren Userinnen und Usern bei diesem komplexen Thema alle notwendigen Informationen vermittelt haben, damit sie sich ihr eigenes Urteil und ihre Meinung bilden können – einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit erkennen wir nicht.

Ersetzt

ZUSAMMENFASSUNG

Notiz: Meldung durchgehend ergänzt (Zusammenfassung).

Bern (sda) Voraussichtlich ab dem nächsten Jahr können die Kantone die Form der Allgemeinbildungsprüfung bei Lehrabschlüssen selbst festlegen. Darauf haben sich Bund, Kantone, Arbeitsorganisationen und Schulen geeinigt. Diese Frage war lange offengeblieben.

Rund zwei Drittel aller Jugendlichen in der Schweiz absolvieren eine berufliche Grundbildung mit einer Dauer von zwei, drei oder vier Jahren. Die Allgemeinbildung an den Berufsfachschulen umfasst 120 Lektionen pro Lehrjahr. Dies entspricht 3 Lektionen pro Woche.

Jede der rund 250 Berufslehren in der Schweiz schliesst mit einem Qualifikationsverfahren ab. Was die Allgemeinbildung betrifft, legt der Bund die Mindestvorschriften fest. Die Berufsfachschulen warten seit 2019 auf eine Revision der seit 2006 geltenden Regeln, um ihre Schullehrpläne aktualisieren zu können. Nun zeichnet sich eine Lösung ab.

Wie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am Freitag mitteilte, wird die Berufslehre auch künftig mit einer Schlussprüfung zur Allgemeinbildung abgeschlossen, die mündlich

oder schriftlich erfolgen kann. Ursprünglich war vorgesehen, die schriftliche Schlussprüfung durch eine vertiefte Schlussarbeit in Kombination mit einer mündlichen Prüfung zu ersetzen.

Parlament schaltet sich ein

In der im vergangenen Jahr durchgeführten Vernehmlassung war dies umstritten. Die Mehrheit der Partner in der Berufsbildung befürwortete diesen Vorschlag, die Wissenschafts-, Bildungs- und Kulturkommission des Ständerats (WBK-S) schlug eine Alternative vor. Das SBFI beschloss nun in Absprache mit Bildungsminister Guy Parmelin, dem Vorschlag der Parlamentskommission zu folgen. Demnach erhalten die Kantone die Wahl, die Prüfungsform festzulegen. Sie können weiterhin schriftliche Schlussprüfungen durchführen oder neu mündliche Prüfungen.

"Diese Lösung trägt der bewährten Zusammenarbeit in der Berufsbildung Rechnung und ermöglicht es, kantonale bildungspolitische Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen", schrieb das SBFI. Eingeführt werden soll das neue Regime per 1. Januar 2026.

Evaluation nach sieben Jahren

Davor findet noch einmal eine Konsultation statt, wie das SBFI mitteilte. Sieben Jahre nach Einführung der neuen Regeln soll zudem eine Evaluation stattfinden. Bei dieser Gelegenheit könne überprüft werden, wie sich die Lösung bewährt habe.

Die Allgemeinbildung macht - neben der Prüfung der Berufskennnisse und der praktischen Prüfung - einen Fünftel des Qualifikationsverfahrens einer beruflichen Grundbildung aus. Die Verbundpartner haben sich zum Ziel gesetzt, die Allgemeinbildung zu stärken, insbesondere durch einen kompetenzorientierten Ansatz, klare Umsetzungsregeln für Unterricht und Qualifikationsverfahren sowie gezielte Kompetenzförderung.

*Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) wies am Freitag in einer Stellungnahme darauf hin, dass die Form der Schlussprüfung nicht zentral sei. "Wichtig ist, dass es nach wie vor eine Abschlussprüfung gibt."
(SDA-ATSVgg/jc) - bsd048*

28.02.2025 11:23 Uhr»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

1.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (sog. Sachgerechtigkeitsgebot). Wie die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI in ständiger Rechtsprechung festhält, sind Mängel in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche den Gesamteindruck der Publikation nicht wesentlich beeinflussen, unerheblich. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab.

2.

Der beanstandete Artikel befasst sich mit dem Entscheid des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zu verschiedenen Fragen der Lehrabschlussprüfung im Fach «Allgemeinbildung». Vor allem die Prüfungsform (schriftliche und/oder mündliche Prüfung) hatte seit längerem zu Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Beteiligten geführt. Dazu vgl. auch

<https://www.srf.ch/news/schweiz/lehrabschlusspruefungen-keine-schriftliche-schlusspruefung-mehr-im-fach-allgemeinbildung>

Nebst dem kritisierten Online-Artikel berichtete SRF auch in der Tagesschau Hauptausgabe vom 28. Februar 2025 über den Entscheid des Bundes:

<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-28-02-2025-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:4212534c-44e3-4516-81d8-a999b64158cf>

Im Online-Artikel stützte sich die News-Redaktion einerseits auf die Meldung der Nachrichtenagentur Keystone-SDA (SDA; siehe hiervor), andererseits auf die Medienmitteilung SBFI, beide vom selben Tag.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-104346.html>

Im Rahmen des Tagesschau-Beitrages kamen zudem der stellvertretende Direktor des SBFI, Rémy Hübschi, sowie die Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für allgemeinbildenden Unterricht, Cornelia Gerber, zu Wort.

a. Titel

Der Beanstander moniert, dass im Titel des Online-Beitrages der Begriff «Allgemeinwissen» statt «Allgemeinbildung» verwendet wird.

Dem Beanstander ist beizupflichten, dass diese Titelsetzung nicht die korrekte Wortwahl wiedergibt. Allerdings wird im weiteren Text durchwegs der Begriff «Allgemeinbildung» verwendet. Auch für den mit der Sache nicht näher befassten interessierten Leser, die interessierte Leserin wird deshalb klar, dass mit der falschen Bezeichnung «Allgemeinwissen» nicht ein anderes Fach gemeint ist als mit dem korrekten Fachbegriff «Allgemeinbildung» bzw. «allgemeinbildender Unterricht». Das mit dieser Thematik überhaupt nicht befasste Publikum dürfte diese Unkorrektheit nicht bemerkt haben. Die Möglichkeit, sich eine eigene Meinung zum abgehandelten Thema zu bilden, wird jedenfalls durch diese falsche Titelwahl nicht beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot liegt deshalb nicht vor. Im Übrigen wurde in anderen Beiträgen durchaus die korrekte Bezeichnung verwendet (vgl. Online-Artikel vom 07.02.2025):

<https://www.srf.ch/news/schweiz/lehrabschlusspruefungen-keine-schriftliche-schlusspruefung-mehr-im-fach-allgemeinbildung>

b. Erster Bullet-Point

Der Beanstander sieht einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot darin, dass nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass es um die «Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» gehe.

Indem gesagt wird «Wer seine Berufslehre abschliesst, muss am Ende der Ausbildung eine Prüfung zur Allgemeinbildung ablegen.» ist für die Leserinnen und Leser klar, dass es um die Prüfung der Allgemeinbildung beim Lehrabschluss und damit nach Absolvierung der beruflichen Grundausbildung geht. Dass Allgemeinbildung auch in den Gymnasien und den Fachmittelschulen unterrichtet wird, musste in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werden und war für die Meinungsbildung auch nicht von Bedeutung, da es nicht um Unterschiede zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen in der Sekundarstufe II ging, sondern einzig um die Frage der Modalitäten der Prüfungen im Zeitpunkt des Abschlusses der Berufslehre bzw. der beruflichen Grundausbildung. Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit ist auch hier nicht erkennbar.

c. Zweiter Bullet-Point

Zwar trifft es zu, dass bereits gestützt auf Art. 11 Abs. 3 der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» vom 27. April 2006 die Abschlussprüfung sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form absolviert werden konnte. Offenbar ging man jedoch selbst in Fachkreisen davon aus, diese Wahlmöglichkeit würde mit der Neuregelung durch das SBFI vom Februar 2025 erst eingeführt. So schreibt das SBFI selbst in seiner Medienmitteilung vom 28. Februar 2025:

«Nach der Vernehmlassung führte dieser Punkt indes zu politischen Kontroversen, die das SBFI zu einer Überprüfung veranlassten. Wie in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats am 11. Februar 2025 vorgeschlagen worden ist, sollen nun die Kantone, die die Schulen führen bzw. beaufsichtigen, die Wahl erhalten, die Prüfungsform festzulegen. Sie können weiterhin schriftliche Schlussprüfungen durchführen oder neu mündliche Prüfungen.»

Und in der – letztlich gestützt darauf verfassten – Meldung der SDA steht:

«Das SBFI beschloss nun in Absprache mit Bildungsminister Guy Parmelin, dem Vorschlag der Parlamentskommission zu folgen. Demnach erhalten die Kantone die Wahl, die Prüfungsform festzulegen. Sie können weiterhin schriftliche Schlussprüfungen durchführen oder neu mündliche Prüfungen.»

News-Redaktionen dürfen sich bei ihrer Berichterstattung auf die öffentlichen Verlautbarungen staatlicher Stellen abstützen und auch vertrauenswürdige Agenturmeldungen wiedergeben. Im vorliegenden Fall durfte sich die Redaktion somit sowohl auf die Medienmitteilung des SBFI als auch auf die sich darauf stützende Meldung der Agentur sda verlassen.

Im Übrigen bezeichnete auch Cornelia Gerber als Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für allgemeinbildenden Unterricht die Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung als problematisch. Dass diese Option bereits seit längerem bestand, war offenkundig auch ihr als Verbandspräsidentin nicht bewusst. Ebenso ergibt sich aus früheren Berichten, dass die vom Beanstander angeführte Regelung weitherum nicht bekannt war. Vgl. den bereits zitierten Online-Artikel:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/lehrabschlusspruefungen-keine-schriftliche-schlusspruefung-mehr-im-fach-allgemeinbildung>

Für die Meinungsbildung des Publikums war denn auch entscheidend, dass künftig weiterhin auch eine schriftliche Prüfung in Allgemeinbildung möglich ist bzw. von den Kantonen verlangt werden kann. Dass die Option der mündlichen Prüfung bereits vorher bestand, war nicht entscheidend und stellt einen blossen Nebenpunkt dar.

Ein Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot liegt somit auch hier nicht vor.

d. Dritter Bullet-Point

Auch bezüglich des Einbezugs der Schulen in die Entscheidungsfindung stützte sich die Redaktion auf die Medienmitteilung des SBFI und die SDA-Meldung.

In der Medienmitteilung des SBFI heisst es:

«Die Revision der Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung ist seit mehreren Jahren in Arbeit. Nebst den Verbundpartnern der Berufsbildung wurden auch Berufsfachschulen, Lehrerverbände, Experten der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB und der Pädagogischen Hochschulen sowie weitere interessierte Kreise einbezogen.»

Und in der SDA-Meldung steht:

«Voraussichtlich ab dem nächsten Jahr können die Kantone die Form der Allgemeinbildungsprüfung bei Lehrabschlüssen selbst festlegen. Darauf haben sich Bund, Kantone, Arbeitsorganisationen und Schulen geeinigt. Diese Frage war lange offengeblieben.»

Die Medienmitteilung des SBFI erwähnt die Berufsfachschulen im Kontext der Erarbeitung der neuen Regelungen zur Allgemeinbildung explizit, auch wenn bezüglich deren Einbezug bei den Bestimmungen zur Prüfungsform keine spezifischen Aussagen gemacht werden. Allerdings werden die Schulen in der SDA-Meldung auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich als beteiligte Institutionen erwähnt. Die Redaktion durfte sich bei dieser Ausgangslage auch in diesem Punkt auf die Agenturmeldung verlassen und war nicht gehalten, für eine News-Meldung weitergehende eigene Recherchen anzustellen.

In welcher Form die Schulen in die definitive Entscheidungsfindung einbezogen waren, erweist sich im Übrigen für die Meinungsbildung eines breiteren Publikums nicht als massgeblich.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass der Beanstander zwar zu Recht auf einzelne Passagen hinweist, in denen ein falscher Begriff verwendet wird (Titel) bzw. ein Nebenpunkt nicht korrekt dargestellt wird. Dies mag für mit der Materie besonders intensiv befasste Personen störend sein. **Einen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG stellt die Ombudsstelle jedoch aus den dargelegten Gründen nicht fest.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz